

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**

**Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2      Organisationsregelung für die Errichtung und den Betrieb des „Kompetenz-  
zentrums für Innovation und nachhaltiges Management (KIM)“

*Bei dieser Ordnung wurden redaktionelle Änderungen in den § 2 und 3 vorge-  
nommen. Außerdem wurde die Präambel angepasst.*

Seite 5      Impressum

Organisationsregelung  
**für die Errichtung und den Betrieb**  
**des „Kompetenzzentrums für Innovation und nachhaltiges Management (KIM)“**  
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein  
gemäß § 90 des Hochschulgesetzes  
Rheinland-Pfalz – HochSchG

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) , hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG die nachfolgende Organisationsregelung für die Einrichtung „Kompetenzzentrum für Innovation und nachhaltiges Management“ (im Folgenden „KIM“ genannt) am 22.10.2014 beschlossen. Der Hochschulrat hat der Ordnung aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG am 12.12.2014 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **§1 Errichtung und Sitz**

An der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Ernst-Boehe-Str. 15 in 67059 Ludwigshafen am Rhein, wird das Institut „Kompetenzzentrum für Innovation und nachhaltiges Management“ als Einrichtung unter Verantwortung des Senats gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG als Institut ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet.

### **§2 Aufgaben des Kompetenzzentrums für Innovation und nachhaltiges Management**

Die wissenschaftliche Einrichtung dient gem. § 90 Abs. 1 der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich des Innovationsmanagements und nachhaltigen Managements hinsichtlich der Forschung und der angewandten Forschung einschließlich deren Transfer sowie der Unterstützung der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik.

### **§3 Leitung des Instituts**

(1) Das Institut wird von einem maximal dreiköpfigen Kollegium aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, mindestens jedoch von einer Professorin / einem Professor geleitet. Die Leitung wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils drei Jahren.

(2) Ein Mitglied der Leitung wird vom Senat mit absoluter Mehrheit als geschäftsführende Leitung mit der Beaufsichtigung der laufenden kaufmännischen und administrativen Ge-

schäfte beauftragt. Laufende Geschäfte sind solche, die im täglichen Geschäftsgang nach Art und Ausmaß immer wieder anfallen, nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Für die geschäftsführende Leitung ist, falls möglich, eine Vertretung zu bestellen.

(3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Präsident auf Antrag eines Mitglieds der Leitung des Instituts über die geschäftsführende Leitung.

#### **§4 Geschäftsführung**

(1) Die Leitung des Instituts bestellt in Abstimmung mit der Präsidentin / dem Präsidenten die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. Sie / Er führt haupt- oder nebenamtlich die laufenden kaufmännischen und administrativen Geschäfte des Instituts.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen

1. Führung der laufenden Geschäfte des Instituts
2. Vorbereitung der Sitzungen der Leitung des Instituts
3. Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung der Entscheidungen der Leitung des Instituts
4. Berichterstattung gegenüber der Leitung des Instituts

#### **§5 Senatsausschuss**

(1) Der Senat bildet einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis nach § 72 Abs. 1 Satz 1 i V. m. § 72 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen und von der Leitung des Kompetenzzentrums für Innovation und nachhaltiges Management vorbereiteten Grundsatzregelungen zu beschließen.

(3) Der Ausschuss besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzenden, den Mitgliedern der wissenschaftlichen Leitung des Instituts als stellvertretende Vorsitzende, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag eines Mitglieds der Leitung des KIM ist er spätestens innerhalb von zwei Wochen ein-

zuberufen. Der Ausschuss ist mit einer Frist von zehn Arbeitstagen zu laden. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden.

(5) Insbesondere zu Beschlussfassung und Amtszeit wird auf die gesetzlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes, hier §§ 38 und 40 HochSchG verwiesen.

### **§6 Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen, den 11. Mrz. 2014

gez. i.V. Prof. Dr. H.-U. Dallmann  
Vizepräsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

**Impressum:**

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hs-lu.de](mailto:infozentrale@hs-lu.de)  
Internet: [www.hs-lu.de](http://www.hs-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.